

Verlauf der Kreisgebietsreform

Stand: 03.03.2005

(Rechts-)Grundlagen:

- Beschluss der Landesregierung zur Verwaltungs- und Gebietsreform in Thüringen (ThürVBL. 1993 Sonderheft vom 17. Juni 1993)
- Thüringer Gesetz über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform (Thüringer Maßnahmen-Gesetz – ThürMaßnG) vom 3. Januar 1994 (GVBl. S. 5)
- Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen (Thüringer Neugliederungsgesetz – ThürNGG -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 545)
- Thüringer Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen (GesESA/NDH) vom 25. März 1994 (GVBl. S. 354)

Inhaltsübersicht:

1. Ausgangssituation
2. Gesetzgebungsphase
3. Kommunale Neugliederung
4. Ausgleichsmaßnahmen
5. Namen der neuen Landkreise
6. Prüfaufträge
7. Verfassungsbeschwerden

1. Ausgangssituation:

Bald schon nach der friedlichen Wende von 1989 und der Wiedergründung des Landes Thüringen am 3. Oktober 1990 setzte sich die Erkenntnis durch, dass man mit einer Struktur von 35 Landkreisen und fünf kreisfreien Städten sehr unterschiedlicher Größe und Fläche sowie 1 707 Gemeinden von denen 916 (= 54 %) weniger als 500 Einwohner hatten, den wachsenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nicht mehr gerecht werden kann.

Daher verabschiedete die Thüringer Landesregierung im April 1992 "*Leitlinien zur Verwaltungs- und Gebietsreform in Thüringen*" in denen die Notwendigkeiten und Ziele der Reform der öffentlichen Verwaltung begründet wurden. Gleichzeitig bestimmte sie, dass beim Innenministerium eine *Sachverständigenkommission "Gebietsreform"* eingerichtet wurde. Die Sachverständigenkommission stellte Ende Dezember 1992 ihre *Vorschläge zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte* vor.

2. Gesetzgebungsphase

Auf der Grundlage dieser Vorschläge und unter Einbeziehung zahlreicher Stellungnahmen der Landkreise, Städte und Gemeinden wurde ein Gesetzentwurf zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen (Drucksache des Landtags 1/2233 vom 11.05.1993) erarbeitet. Unter Einbeziehung zahlreicher Stellungnahmen der Landkreise, Städte und Gemeinden und nach einem umfangreichen Anhörungsverfahren verabschiedete der Gesetzgeber am 15.08.1993 das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen (ThürNGG). Es trat am 1. Juli 1994 in Kraft.

Ein weiteres Gesetz zur Neugestaltung der Kreisstrukturen stellt das Thüringer Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen (GesESA/NDH) dar. Mit diesem Gesetz wurden durch Eingliederung von Umlandgemeinden die Städte Eisenach und Nordhausen gestärkt und ihre wirtschaftliche Weiterentwicklung gefördert. Es trat am 1. Juli 1994 in Kraft.

Folgende Eingemeindungen legte das Gesetz fest:

Eingemeindungen in die Stadt Eisenach	Eingemeindungen in die Stadt Nordhausen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stedtfeld ▪ Neuenhof ▪ Wartha-Göhringen ▪ Lerchenberg ▪ Hötzelsroda ▪ Stockhausen ▪ (Wutha-Farnroda)* 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sundhausen ▪ Steinbrücken ▪ Bielen ▪ Herreden ▪ Hörningen ▪ Leimbach

*

Wutha-Farnroda sollte nach Prüfung durch die Landesregierung zu dem Zeitpunkt eingegliedert werden, in dem die Stadt Eisenach kreisfrei wird (§1 Abs. 2). Die Gemeinde führte gegen diese Regelung erfolgreich Verfassungsbeschwerde, so dass die Eingliederung nicht erfolgte.

3. Kommunale Neugliederung

Thüringen war danach in 17 Landkreise und 5 kreisfreie Städte gegliedert; gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 2 ThürNGG wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 Eisenach als sechste Stadt kreisfrei.

Durch Eingliederungen von angrenzenden Gemeinden in die kreisfreien Städte wurden mit dem ThürNGG gleichzeitig die Stadt-Umland-Beziehungen neu geordnet.

Insgesamt wurden durch das ThürNGG 48 Gemeinden und ein Ortsteil in die kreisfreien Städte eingegliedert, (20 davon bereits vor In-Kraft-Treten des ThürNGG durch Rechtsverordnung). Eine weitere Gemeinde (Töttelstädt) wurde nach In-Kraft-Treten des ThürNGG auf freiwilliger Grundlage durch Rechtsverordnung mit Wirkung vom 12.10.1994 in die Stadt Erfurt eingegliedert.

16 Gemeinden erhoben gegen ihre Eingliederung in eine kreisfreie Stadt Verfassungsbeschwerde.

4. Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte erhielten die Städte, die den Kreissitz verloren, gemäß § 31 ThürNGG Sonderzuwendungen ab 1993 für die Dauer von 5 Jahren. Diese Anpassungshilfen wurden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gewährt und umfassten:

- jährlich einen Sockelbetrag von einer Million DM,
- jährlich pro Einwohner des bisherigen Landkreises (Stand: 31.12.1993) abzüglich der Einwohnerzahl der bisherigen Kreisstadt einen Betrag in Höhe von 18 DM.

Weitere Anpassungshilfen wurden für die Dauer von drei Jahren für besonders strukturschwache Gemeinden, die den Kreissitz verloren, in Höhe von insgesamt 4,5 Millionen DM jährlich vorgesehen.

Darüber hinaus beschloss das Kabinett weitere Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust des Kreissitzes dahingehend, dass Sitze von Einrichtungen und Behörden des Landes verlegt wurden.

5. Namen der neuen Landkreise

Der Gesetzgeber räumte in § 29 ThürNGG den neu gewählten Kreistagen ein, die endgültige Entscheidung über den neuen Kreisnamen zu treffen. Die Kreistage haben von diesem Recht Gebrauch gemacht und neue Kreisnamen beschlossen bzw. die im ThürNGG vorgeschlagenen Namen bestätigt (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 6/2001, Seite 173). Folgende Änderungen gegenüber den Vorschlägen im ThürNGG haben sich ergeben:

vorläufiger Kreisname lt. ThürNGG	endgültiger Kreisname
Landkreis Altenburg	Landkreis Altenburger Land
Schwarza-Kreis	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Holzlandkreis	Saale-Holzland-Kreis
Landkreis Weimar-Land	Kreis Weimarer Land

6. Prüfaufträge

Sowohl das Thüringer Neugliederungsgesetz (ThürNGG) als auch das Thüringer Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen (GesESA/NDH) enthalten Prüfaufträge, die in der II. Legislaturperiode von der Landesregierung abzuarbeiten waren:

Das ThürNGG enthält in § 33 folgende Prüfvorbehalte:

- „(1) Zum 1. Januar 1999 wird die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Kreise Sonneberg und Hildburghausen durch die Landesregierung überprüft und - sofern dies nicht der Fall sein sollte - über mögliche Änderungen nachgedacht.
- (2) Zum 1. Januar 1999 wird durch die Landesregierung überprüft, ob und gegebenenfalls welche Gemeinden mit der Stadt Suhl vereinigt werden sollen.“

Diese Prüfaufträge wurden im Jahre 1998 ausgeführt. Der Prüfbericht der Landesregierung wurde dem Landtag im Dezember 1998 zugeleitet (DS 2/3397 vom 29.12.1998). Im Ergebnis der Prüfungen erfolgten weder Änderungen am Zuschnitt der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen noch wurden weitere Eingliederungen in die kreisfreie Stadt Suhl vorgenommen.

Der Prüfvorbehalt in § 1 Abs. 2 Satz 1 GesESA/NDH lautet wie folgt:

„Die Gemeinde Wutha-Farnroda wird nach Prüfung durch die Landesregierung zu dem Zeitpunkt eingegliedert, in dem die Stadt Eisenach kreisfrei wird.“

Gemäß §§ 4 Abs. 2 und 20 Abs. 2 des ThürNGG wird die Stadt Eisenach mit Wirkung vom 1. Januar 1998 kreisfrei.

Dieser Prüfauftrag wurde 1997 durchgeführt. Mit dem Prüfbericht (Kabinettsvorlage vom 22.08.1997) befasste sich die Landesregierung in ihren Kabinettsitzungen am 02.09.1997 und am 18.11.1997. Auf Grund ihrer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde gegen § 1 Abs. 2 GesESA/NDH wurde die Gemeinde Wutha-Farnroda nicht in die Stadt Eisenach eingegliedert. Ein neues Gesetzgebungsverfahren wurde nicht eingeleitet.

7. Verfassungsbeschwerden

Sowohl zum ThürNGG als auch zum GesESA/NDH machten Gemeinden von ihrem Recht Gebrauch, gegen die sie belastenden Regelungen der Gesetze Verfassungsbeschwerde vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof (VerfGH) zu erheben.

Gegen Regelungen des ThürNGG erhoben insgesamt 19 Gemeinden und ein Landkreis Verfassungsbeschwerde, davon 16 Gemeinden wegen ihrer Auflösung und Eingliederung in kreisfreie Städte. Zwei Gemeinden nahmen ihre Klage vor der Urteilsverkündung in der Hauptsache zurück.

Der Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Krippendorf gegen ihre Eingliederung in die kreisfreie Stadt Jena gab der VerfGH statt und beauftragte den Gesetzgeber, über die Zuordnung von Krippendorf bis zum 31.12.1997 erneut zu entscheiden. Das Thüringer Gesetz zur Eingliederung der Gemeinde Krippendorf in die kreisfreie Stadt Jena vom 17.12.1997 (GVBl. S. 552) trat am 31.12.1997 in Kraft.

Gegen ihre im GesESA/NDH vorgesehene Auflösung und Eingliederung in die Stadt Eisenach klagten zwei Gemeinden (Lerchenberg und Wutha-Farnroda). Durch Urteil des VerfGH vom 18.12.1997 wurde die Klage der Gemeinde Lerchenberg zurückgewiesen. Mit Urteil vom 18.12.1997 gab der VerfGH der Klage von Wutha-Farnroda statt; § 1 Abs. 2 Satz 1 GesESA/NDH wurde für nichtig erklärt. Dem Gesetzgeber wurde nicht aufgegeben, erneut über die Zuordnung von Wutha-Farnroda zu entscheiden.